

Rechtssache C-261/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Februar 2024

Berufungsklägerin:

Alizeu Eolian SA

Berufungsbeklagte:

Agenția Națională de Administrare Fiscală

DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili
Mijlocii București

DGRFP București – Administrația Sector 4 a Finanțelor Publice

Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a
Contestațiilor

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verwaltungsgerichtliche Klage der Alizeu Eolian SA (im Folgenden: Berufungsklägerin), gerichtet auf (i) die Nichtigklärung einer Verordnung des Präsidenten der Agenția Națională de Administrare Fiscală (Staatliche Steuerverwaltungsagentur, im Folgenden: ANAF) über das Muster und den Inhalt des Formulars für die Steuererklärung für zusätzliche Einnahmen der Stromerzeuger, (ii) die Aufhebung der von der Berufungsklägerin auf der Grundlage dieser Verordnung eingereichten Steuererklärungen für den Zeitraum von April bis August 2022, (iii) die Aufhebung der Entscheidungen der Steuerbehörden, mit denen die seitens der Berufungsklägerin gegen die

Verordnung und die vorstehend genannten Steuererklärungen eingelegten Rechtsbehelfe zurückgewiesen wurden, sowie (iv) die Rückerstattung des als Steuer auf zusätzliche Einnahmen für den Zeitraum von April bis August 2022 gezahlten Betrags zuzüglich Zinsen

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Nach Art. 267 AEUV wird um Auslegung der Art. 49, 56, 63, 107, 108, und 191 Abs. 2 AEUV, des Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2019/944, der Verordnung 2019/943, der Verordnung 2021/1119, der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2006/112 ersucht.

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 107 und 108 AEUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die nur bestimmte Stromerzeuger wie jene, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren, besteuert und nicht alle Stromerzeuger, eine den von der Besteuerung ausgenommenen Erzeugern gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die der Anmeldepflicht unterliegt?
2. Sind Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 58 Buchst. b und d der Richtlinie 2019/944 und Art. 3 Buchst. f, g, i und n der Verordnung 2019/943, wonach die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für Stromerzeuger sicherstellen müssen, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine zusätzliche Steuer allein bestimmten Stromerzeugern einschließlich jener, die Strom aus erneuerbaren Quellen produzieren, auferlegt und bestimmte Kategorien von Erzeugern von der Zahlungspflicht ausnimmt, obwohl sich sämtliche Stromerzeuger – u. a. angesichts der vergleichbaren Einnahmen aus dem Stromverkauf – in einer vergleichbaren Lage befinden?
3. Sind die Art. 49, 56 und 63 AEUV und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine diskriminierende und übermäßig hohe Steuer allein bestimmten Stromerzeugern (einschließlich jener, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren) auferlegt und andere Kategorien von Erzeugern ausnimmt?
4. Sind im Zeitraum vor der Verordnung 2022/1854 die Richtlinie 2019/944 und die Verordnung 2019/943 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Festsetzung des Verkaufspreises oder einer Beschränkung der freien Festsetzung des Verkaufspreises führt?
5. Sind die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen am Ursprung zu bekämpfen, und das Verursacherprinzip sowie Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 4 der Verordnung

2021/1119 – in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV und Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2018/2001 –, die die Ziele der Klimaneutralität auf Ebene der Europäischen Union regelt, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die europäischen Ziele der Erreichung der Klimaneutralität und die Unionspolitik im Bereich der Erhebung von Abgaben auf Energie gefährdet? Sofern diese Frage bejaht wird: Welche Kriterien sind bei der Festsetzung der fraglichen Steuer zu beachten, um die oben angeführten Grundsätze einzuhalten?

6. Ist Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der durch die OUG Nr. 27/2022 eingeführten entgegensteht, die eine Umsatzsteuer auf Einnahmen aus dem Stromverkauf erhebt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 49, 56, 63, 107, 108 und Art. 191 Abs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 17

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU: Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 58 Buchst. b bis d

Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt: Art. 3 Buchst. b, f, g, j und n

Verordnung (EU) 2022/1854 [des Rates vom 6. Oktober 2022] über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“): Art. 2 und 4

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen: Art. 3

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Erwägungsgründe 4 und 7 sowie Art. 401

Angeführte Unionsrechtsprechung

Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a. (283/81, EU:C:1982:335), vom 21. November 1991, Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon (C-354/90, EU:C:1991:440, Rn. 10 und 14), vom 12. April 1994, Halliburton Services (C-1/93, EU:C:1994:127, Rn. 15), vom 14. Dezember 1995, Sanz de Lera u. a. (C-163/94, C-165/94 und C-250/94, EU:C:1995:451), vom 3. Mai 2001, Kommission/Frankreich (C-481/98, EU:C:2001:237, Rn. 21), vom 15. Juli 2004, Pearle u. a. (C-345/02, EU:C:2004:448, Rn. 30 bis 32), vom 15. Dezember 2005, UniCredito Italiano (C-148/04, EU:C:2005:774, Rn. 42), vom 7. September 2006, Marrosu und Sardino (C-53/04, EU:C:2006:517, Rn. 54), vom 5. Oktober 2006, Transalpine Ölleitung in Österreich (C-368/04, EU:C:2006:644, Rn. 39), vom 10. April 2008, Marks & Spencer (C-309/06, EU:C:2008:211, Rn. 49), vom 20. April 2010, Federutility u. a. (C-265/08, EU:C:2010:205), vom 16. Februar 2012, Eon Aset Menidjunt (C-118/11, EU:C:2012:97, Rn. 76), vom 27. Januar 2022, Fondul Proprietatea (C-179/20, EU:C:2022:58, Rn. 84 und 85), vom 7. April 2022, Autonome Provinz Bozen (C-102/21 und C-103/21, EU:C:2022:272, Rn. 58 und 59); Schlussanträge des Generalanwalts Mayras vom 13. November 1974 in der Rechtssache van Binsbergen (33/74, EU:C:1974:121, Nr. 89)

Angeführte nationale Vorschriften

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 27/2022 privind măsurile aplicabile clienților finali din piața de energie electrică și gaze naturale în perioada 1 aprilie 2022-31 martie 2023, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative, cu modificările și completările ulterioare (Dringlichkeitsverordnung Nr. 27/2022 über die im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 auf Endkunden des Strom- und Erdgasmarkts anwendbaren Maßnahmen sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, im Folgenden: OUG Nr. 27/2022): Art. 15 bestimmt:

- Es wird eine spezifische Steuer in Höhe von 80 % eingeführt, die anhand einer spezifischen Methode berechnet und auf die von Strom- und Erdgasproduzenten generierten zusätzlichen Einnahmen erhoben wird (im Folgenden: Steuer auf zusätzliche Einnahmen);
- die Steuer wird nicht auf zusätzliche Einnahmen erhoben, die durch Produktionskapazitäten generiert wurden, die nach dem Inkrafttreten dieser Dringlichkeitsverordnung in Betrieb genommen wurden;
- die Steuer auf zusätzliche Einnahmen wird auf der Grundlage der Methode nach Anhang Nr. 6 berechnet und muss von den Stromerzeugern spätestens am 25. des Folgemonats des Monates, für den sie geschuldet wird, erklärt und gezahlt werden;

- das Muster und der Inhalt der Steuererklärung für zusätzliche Einnahmen werden durch Verordnung des Präsidenten der ANAF genehmigt;
- unberücksichtigt bleiben für die Zwecke der Berechnung der zusätzlichen Einnahmen die von Stromerzeugern (die sich in der Hand des rumänischen Staates befinden und Berechtigte im Rahmen von Ölabkommen sind) verkauften Strommengen, soweit diese Erzeuger innerhalb von fünf Werktagen Angebote zum teilweisen oder vollständigen Verkauf im Hinblick auf Stromkaufanfragen des Übertragungsnetzbetreibers oder der konzessionierten Verteilernetzbetreiber unterbreiten, die als einzelne oder aggregierte Anfrage direkt oder über eine dem organisierten Marktplatz gewidmete Plattform gestellt wurden.

Die Legea n. 206/2022 (Gesetz Nr. 206/2022, im Folgenden: Gesetz Nr. 206/2022) hat die geänderte OUG Nr. 27/2022 genehmigt und ist am 14. Juli 2022 in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht insbesondere vor, dass die Steuer, abgesehen davon, dass sie nicht auf Produktionskapazitäten Anwendung findet, die nach Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung in Betrieb genommen wurden, auch nicht auf zusätzliche Einnahmen erhoben wird, die von Gesellschaften generiert wurden, die öffentliche Heizungsdienstleistungen erbringen und Strom im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen.

Nach Anhang Nr. 6 der OUG Nr. 27/2022 besteht die Methode zur Berechnung der von den Stromerzeugern generierten zusätzlichen Einnahmen in der Bildung der Differenz zwischen den monatlichen Durchschnittseinnahmen je Einheit aus den verhandelten Stromverkäufen und einem Preis von 450 rumänischen Lei (RON) je MWh, also einem Preis, der etwa halb so hoch ist wie der Preis von 180 EUR/MWh, der in der Verordnung 2022/1854 ([im Amtsblatt veröffentlicht] am 7. Oktober 2022) festgelegt ist.

Ordinul președintelui Agenției Naționale de Administrare Fiscală nr. 856/2022 privind modificarea Ordinului președintelui Agenției Naționale de Administrare Fiscală nr. 587/2016 pentru aprobarea modelului și conținutului formularelor utilizate pentru declararea impozitelor și taxelor cu regim de stabilire prin autoimpunere sau reținere la sursă (Verordnung des Präsidenten der ANAF Nr. 856/2022 zur Änderung der Verordnung des Präsidenten der ANAF Nr. 587/2016 zur Genehmigung des Musters und des Inhalts der Formulare für die Erklärung von Steuern und Abgaben, die der Eigenberechnung oder dem Quellensteuereinbehalt unterliegen, im Folgenden: Verordnung Nr. 856/2022): Durch Art. 15 der OUG Nr. 27/2022 werden das Muster und der Inhalt der Steuererklärung für zusätzliche Einnahmen genehmigt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Berufungsklägerin ist eine Tochtergesellschaft des Engie-Konzerns in Rumänien und erzeugt in dieser Eigenschaft Windstrom mit ihrer Windkraftanlage im Kreis Brăila.

- 2 Der Verkauf des von der Berufungsklägerin erzeugten Stroms erfolgt (i) mittels zweiseitiger Verträge, die im Voraus mit verschiedenen Käufern auf der Grundlage des Standardmusters der EFET (European Federation of Energy Traders) für den Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom, der von der Verhandlung von Strommengen im Voraus und einer erheblichen Zeitspanne bis zur tatsächlichen Lieferung ausgeht, geschlossen werden, sowie (ii) am kurzfristigen Strommarkt bzw. der kurzfristigen Strombörse (Day-Ahead-Markt) für den Stromüberschuss, der über die von der Berufungsklägerin auf der Grundlage der geschlossenen zweiseitigen Verträge verkauften Mengen hinaus erzeugt wurde.
- 3 Angesichts der erheblichen Volatilität der Ressource, mit der die Berufungsklägerin Strom erzeugt (Wind), und der zukünftigen und langfristigen zweiseitigen Verpflichtungen zur Lieferung bestimmter Strommengen muss die Berufungsklägerin oftmals bestimmte Strommengen zum Weiterverkauf einkaufen, um ihre eigenen Verpflichtungen aus den zweiseitigen Verträgen zum Verkauf und zur Lieferung von Strom zu erfüllen. Stromverkauf und -lieferung werden für jeden Tag auf Stundenbasis vereinbart, weshalb sich die Schätzung und Vorausplanung der Stromerzeugung aus Wind besonders schwierig gestalten.
- 4 Außerdem nimmt die Berufungsklägerin am Regelreservemarkt teil, der im Wesentlichen dazu dient, den Konsum und die Produktion auf nationaler Ebene zu regulieren, wobei sie Beschaffungskosten für Strom am Day-Ahead-Markt (der weiterverkauft wird, um die Verpflichtungen aus den zweiseitigen Stromlieferverträgen zu erfüllen, die nicht durch die Produktion gedeckt sind) sowie Systemausgleichskosten trägt.
- 5 Am 1. April 2022 trat Art. 15 der OUG Nr. 27/2022 in Kraft, weshalb die Berufungsklägerin nach Maßgabe dieser Vorschrift und auf der Grundlage des mit der Verordnung Nr. 856/2022 genehmigten Musters die Steuererklärungen für zusätzliche Einnahmen für die Monate April bis August 2022 einreichte.
- 6 Am 27. Juli 2022 legte die Berufungsklägerin vorherige Beschwerde gegen die Verordnung Nr. 856/2022 und anschließend Einsprüche gegen die oben genannten Steuererklärungen ein. Die Steuerbehörden wiesen sowohl die vorherige Beschwerde gegen die Verordnung Nr. 856/2022 als auch die Einsprüche gegen die Steuererklärungen für die Monate Mai und Juni 2022 zurück.
- 7 Mit am 1. Februar 2023 eingelegter Berufung, gerichtet gegen die Berufungsbeklagten ANAF, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice (DGRFP) București (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Bukarest, Rumänien) – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București (Finanzverwaltung für mittelgroße Steuerpflichtige Bukarest, Rumänien), DGRFP București – Administrația Sector 4 a Finanțelor Publice (Amt für öffentliche Finanzen Sektor 4, Rumänien) und Ministerul Finanțelor (Finanzministerium, Rumänien) – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor (Generaldirektion für die Bearbeitung von Einsprüchen, Rumänien),

beantragt die Berufungsklägerin bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien), dem vorlegenden Gericht in dieser Rechtssache:

- die Nichtigklärung der Verordnung Nr. 856/2022;
 - die Aufhebung der von der Berufungsklägerin für die Steuer auf zusätzliche Einnahmen für die Monate April bis August 2022 eingereichten Steuererklärungen;
 - die Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der vorherigen Beschwerde gegen die Verordnung Nr. 856/2022;
 - die Aufhebung der Entscheidungen über die Zurückweisung der Einsprüche gegen die Steuerbescheide für die Monate Mai und Juni 2022;
 - die Berufungsbeklagten zu verurteilen, der Berufungsklägerin den Gesamtbetrag von 28 974 651 RON, den die Berufungsklägerin als Steuer auf zusätzliche Einnahmen für den Zeitraum von April bis August 2022 gezahlt hat, zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag zu erstatten.
- 8 Zur Stützung ihrer Berufung hat die Berufungsklägerin verschiedene Gründe für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahmen nach Maßgabe sowohl des Unionsrechts als auch des nationalen Rechts vorgebracht.
- 9 In ihren Berufungserwiderungen haben die Berufungsbeklagten verschiedene Einwendungen erhoben und in der Sache beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.
- 10 Im Lauf des Verfahrens hat die Berufungsklägerin beim vorlegenden Gericht die Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof beantragt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 11 Zur Stützung ihres Antrags auf Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof hat die Berufungsklägerin verschiedene Rechtsfragen aufgeworfen, in deren Rahmen die Auslegung des Unionsrechts zur Lösung des Rechtsstreits zweckmäßig erscheint.
- 12 Erstens sei zu prüfen, ob die Bestimmungen der OUG Nr. 27/2022, die eine Steuer auf zusätzliche Einnahmen lediglich zulasten bestimmter Kategorien von Erzeugern von Strom – auch aus erneuerbaren Quellen – eingeführt hätten, mit Art. 107 AEUV vereinbar seien.
- 13 Zweitens müsse untersucht werden, ob die Unterscheidung zwischen Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Quellen und Erzeugern von Strom, die nicht der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen unterworfen seien, mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar sei. Es

bestehe keinerlei Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber als Kriterium für die Bestimmung der Steuerpflichtigen die Zugehörigkeit zu einer spezifischen „gewerblichen Kategorie“ festgelegt habe und nicht das Kriterium des finanziellen Vorteils; dennoch sei die umstrittene Steuer nur für bestimmte Stromerzeuger eingeführt worden, darunter auch für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

- 14 Drittens sei zu klären, ob die Einführung einer übermäßig hohen Steuer auf zusätzliche Einnahmen mit der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit nach den Art. 49, 56 und 63 AEUV sowie dem Schutz des Eigentumsgrundrechts nach Art. 17 der Charta vereinbar sei. Bei diskriminierender Erhebung der Steuer von nur einer Kategorie von Unternehmen riskiere man, die der Steuer unterworfenen Stromerzeuger (einschließlich der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen) davon abzuschrecken, ihre Tätigkeit am rumänischen Strommarkt aufrechtzuerhalten.
- 15 Viertens müsse beurteilt werden, ob eine nationale Regelung, die eine Festsetzung des Stromverkaufspreises oder eine Einschränkung der freien Preisgestaltung vorsehe, mit der Richtlinie 2019/944 vereinbar sei. Die Steuer auf die von Stromerzeugern generierten zusätzlichen Einnahmen in Höhe der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Stromverkaufspreis und dem Preis von 450 RON je MWh, der als Preisobergrenze angesehen werden könne, beeinträchtige die freie Preisbildung in dieser Branche.
- 16 Fünftens sei zu klären, ob die nationale Regelung, die die Steuer auf zusätzliche Einnahmen einführe, mit den Grundsätzen der Vorsorge und der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen, dem Verursacherprinzip, den auf Unionsebene zum Erreichen der Ziele der Klimaneutralität eingeführten Verpflichtungen sowie der Unionspolitik im Bereich der Erhebung von Abgaben auf Energie vereinbar sei. Bei Bejahung dieser Frage seien die bei der Einführung der Steuer zu beachtenden Kriterien festzulegen, da die Erhebung der Steuer nur von bestimmten Stromerzeugern einschließlich der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen der Umweltpolitik der Union zuwiderlaufe.
- 17 Sechstens sei zu prüfen, ob eine nationale Regelung, die zur Einführung einer Umsatzsteuer führe, die auf die Einnahmen aus dem Stromverkauf erhoben werde, mit Art. 401 der Richtlinie 2006/112 vereinbar sei, da für die Zwecke der Festsetzung dieser Steuer weder die von den Erzeugern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durchgeführten Einkäufe noch die ihre Tätigkeit betreffenden Kosten berücksichtigt würden.
- 18 Die Berufungsbeklagten *ANAF, DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii* und *DGRFP București*, vertreten durch die *Administrația Sector 4 a Finanțelor Publice*, beantragen, den Antrag auf Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof als unzulässig zurückzuweisen, und machen geltend, dass die von der Berufungsklägerin aufgeworfenen

Vorlagefragen allein die Bestimmungen der OUG Nr. 27/2022 betreffen und nicht die Verordnung Nr. 856/2022, auf deren Nichtigkeitserklärung der Antrag im vorliegenden Verfahren gerichtet sei. In Wirklichkeit versuche die Berufungsklägerin, eine Richtungsentscheidung des Gerichtshofs für die Lösung des Rechtsstreits durch das vorlegende Gericht zu erwirken, und die von der Berufungsklägerin gestellten Vorlagefragen betreffen ausschließlich besondere Gesichtspunkte des Ausgangsverfahrens vor dem vorlegenden Gericht, weshalb die in Art. 267 AEUV geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorlägen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 19 Das vorlegende Gericht erklärt, dass die Vorlage sowohl im Licht des Vorbringens der Berufungsklägerin hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Steuer auf zusätzliche Einnahmen als auch mit Blick auf die Auswirkungen der unionsrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen und die Vereinbarkeit der Abgabe mit den Grundfreiheiten, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und den Politiken im Bereich der Erhebung von Abgaben auf erneuerbare Energien sowie den Verpflichtungen im Bereich der Klimaneutralität zur Lösung des Rechtsstreits erforderlich ist.
- 20 Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile Marrosu und Sardino, Rn. 54, sowie Eon Aset Menidjunt, Rn. 76) und des Umstands, dass im vorliegenden Verfahren um Auslegung hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter nationaler Vorschriften sowie der Praxis einer nationalen Behörde mit den Vorschriften und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts ersucht wird, stellt das vorlegende Gericht fest, dass ein unstreitiger Zusammenhang mit dem Unionsrecht besteht. Die aufgeworfenen Vorlagefragen sind auch noch nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung in einer ähnlichen Rechtssache gewesen und noch nicht vom Gerichtshof geprüft worden, so dass nach den vom Gerichtshof im Urteil Cilfit u. a. ausgearbeiteten Kriterien die richtige Anwendung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Beantwortung der Vorlagefragen keinerlei Raum bleibt.

a) Zur ersten Vorlagefrage

- 21 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass diese Frage erforderlich ist, um festzustellen, inwieweit die Steuer auf zusätzliche Einnahmen eine den von der Zahlung dieser Steuer ausgenommenen Stromerzeugern gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission anzumelden ist.
- 22 Zwar ist für die Beurteilung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach Art. 108 Abs. 2 AEUV allein die Kommission zuständig (Urteile Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon, Rn. 14, sowie UniCredito Italiano, Rn. 42), dies enthebt die nationalen Gerichte jedoch nicht

ihrer Verpflichtung, bei Verstößen gegen die Verpflichtung, staatliche Beihilfen bei der Kommission im Voraus anzumelden, über die Wahrung der Rechte des Einzelnen zu wachen (Urteil Autonome Provinz Bozen, Rn. 59), und ändert nichts an der Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe und für die Feststellung, ob eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht (Urteile Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon, Rn. 10, und Transalpine Ölleitung in Österreich, Rn. 39).

- 23 Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann dieser, was staatliche Beihilfen anbelangt, dem vorlegenden Gericht die Hinweise zur Auslegung geben, die es diesem ermöglichen, festzustellen, ob eine nationale Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann (Urteil Fondul Proprietatea, Rn. 84). Im Übrigen hat die Verpflichtung, eine [Beihilfemaßnahme] nicht durchzuführen, bevor sie bei der Kommission angemeldet worden ist und die Kommission ihre vorherige Prüfung im Sinne von Art. 108 Abs. 3 AEUV abgeschlossen hat, unmittelbare Wirkung (Urteil Pearle u. a., Rn. 30 bis 32).
- 24 Dies trifft auch auf die vorliegende Rechtssache zu, da die Berufungsklägerin der Ansicht ist, die Maßnahme der Einführung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen stelle eine staatliche Beihilfe dar, hinsichtlich deren die angeführte Anmeldepflicht nicht beachtet worden sei. Unter diesen Umständen ist das vorlegende Gericht, auch wenn es nicht über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt entscheiden kann, dennoch gehalten, die Rechtswidrigkeit der Beihilfe festzustellen, wenn diese nicht ordnungsgemäß nach Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet worden ist, da die unmittelbare Wirkung dieser Vorschrift erfordert, dass die Rechte der Betroffenen auf diese Weise geschützt werden.
- 25 Das vorlegende Gericht hält daher die Auslegung der Kriterien zur Beurteilung einer potenziellen staatlichen Beihilfe und insbesondere des Kriteriums des durch die angefochtene Maßnahme geschaffenen selektiven Vorteils durch den Gerichtshof für notwendig, da bestimmte Kategorien von Stromerzeugern von der Zahlung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen ausgenommen worden sind.

b) Zur zweiten Frage

- 26 Dem vorlegenden Gericht zufolge ist die Auslegung durch den Gerichtshof erforderlich, um festzustellen, in welchem Umfang die allein von bestimmten Stromerzeugern erhobene Steuer auf zusätzliche Einnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gleicher und nichtdiskriminierender Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts vereinbar ist. Nun erfordert der Gleichheitsgrundsatz den Ausschluss von Diskriminierungen und die Gleichbehandlung von Personen, die sich in einer identischen oder vergleichbaren Lage befinden.

- 27 Im konkreten Bereich des Energiesektors regeln die angeführten Vorschriften des Unionsrechts die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für Stromerzeuger zu gewährleisten (Art. 3 der Richtlinie 2019/944) sowie den Wettbewerb nicht durch Schaffung eines Wettbewerbsnachteils zulasten bestimmter Marktteilnehmer zu verfälschen.
- 28 Ferner hat sich als Anwendungsfall dieses Grundsatzes auf unionsrechtlicher Ebene der Grundsatz der Steuerneutralität herausgebildet, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, keine ungerechtfertigten Diskriminierungen von Steuerpflichtigen zu schaffen. Das vorliegende Gericht verweist auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile Kommission/Frankreich, Rn. 21 und 22, sowie Marks & Spencer, Rn. 49).
- 29 Die von der OUG Nr. 27/2022 vorgesehen Maßnahmen verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da sie eine steuerliche Regelung einführen, die zwischen Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Quellen und anderen Kategorien von Erzeugern, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, unterscheidet, ohne dass die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Unterscheidung und Diskriminierung gerechtfertigt wird. In einem Umfeld, in dem sämtliche Stromerzeuger auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene an denselben Märkten tätig und somit Wettbewerber sind und sich in einer vergleichbaren Lage befinden, erlangen die Erzeuger, die nicht dieser Steuer unterworfen werden, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, die der Steuer unterworfen werden. Diese Ungleichbehandlung bestimmter Wirtschaftsteilnehmer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, schafft eine selektive und diskriminierende Regelung und beschränkt auf diese Weise den Wettbewerb.
- 30 Infolgedessen hält das vorliegende Gericht insbesondere unter Berücksichtigung der Rn. 15 des Urteils *Halliburton Services* die Anrufung des Gerichtshofs für erforderlich, um festzustellen, ob die Unionsrechtsakte, die die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten regeln, gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts zu gewährleisten, der Einführung der in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Steuer auf zusätzliche Einnahmen entgegenstehen.

c) Zur dritten Frage

- 31 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts betrifft die Frage die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahme auf die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit, da sie den Engie-Konzern, dem die Berufungsklägerin angehört, davon abschrecken könnte, weitere Tätigkeiten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in Rumänien auszuüben. Die Auslegung durch den Gerichtshof ist zur Lösung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich, da sich die Frage nach der etwaigen Unverhältnismäßigkeit oder

Unrechtmäßigkeit der Steuer stellt, mit der in diskriminierender Weise nur eine Kategorie von Stromerzeugern belastet wird.

- 32 Durch die Maßnahme wird jeder Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen, der eine Tätigkeit am rumänischen Strommarkt beginnen oder aufrechterhalten will, einer übermäßigen Besteuerung unterworfen, was zur mangelnden Attraktivität dieser Märkte zur Erzeugung „sauberer“ Energie und zu einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit führt, obwohl Rumänien in diesem Sektor großes Potenzial besitzt. Zudem führt die übermäßige Höhe der Steuer auch zur Einziehung eines Teils der Gewinne, was gegen Art. 17 der Charta verstößt.

d) Zur vierten Frage

- 33 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts stellt sich in der vorliegenden Rechtssache die Frage, ob die Steuer auf zusätzliche Einnahmen eine einer Festsetzung des Verkaufspreises oder einer Beschränkung der freien Preisgestaltung gleichwertige Maßnahme darstellt, die möglicherweise gegen die Richtlinie 2019/944 und die Verordnungen 2019/943 und 2022/1854 verstößt. Eine solche Maßnahme eines öffentlichen Eingriffs in die Stromverkaufspreise stellt ihrer Art nach ein Hindernis für die Schaffung eines funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts und somit eine Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten dar.
- 34 Das vorliegende Gericht verweist auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2021 („Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen“) und stellt fest, dass die Einführung der umstrittenen Steuer die Grenzen für Eingriffe in die Lieferpreise überschreitet. Eine solche Maßnahme legt Preisobergrenzen am Großmarkt und nicht am Endkundenmarkt fest, der *eindeutig* nicht nur die Kategorie der inländischen Verbraucher umfasst, und legt mittelbar Preisobergrenzen für ausländische Verbraucher fest und bewegt sich damit außerhalb des nach der Richtlinie 2019/944 Zulässigen. Nun ist nach dieser Richtlinie die Festsetzung von Energielieferpreisen eine Maßnahme, die den Wettbewerb erheblich verzerrt. Auch wenn die OUG Nr. 27/2022 nicht unmittelbar eine Preisobergrenze einführt, hat die Maßnahme, die die Steuer auf zusätzliche Einnahmen einführt, erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten am Markt und beeinträchtigt die freie Preisbildung.
- 35 Außerdem regelt Art. 9 der Richtlinie 2019/944 die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu rechtfertigen. Die Maßnahme muss auch im Licht der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 20. April 2010, Federutility u. a.) durch ein allgemeines wirtschaftliches Interesse gerechtfertigt und auf die schutzbedürftigen oder von Energiearmut betroffenen Verbraucher beschränkt sein, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und einfach überprüfbar sein sowie dazu dienen, den

gleichberechtigten Zugang der Elektrizitätsunternehmen der Union zu den nationalen Verbrauchern sicherzustellen.

- 36 Die Maßnahme der Einführung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen ist nicht klar festgelegt, transparent und diskriminierungsfrei, da weder das Preisniveau noch das Besteuerungsniveau einfach überprüfbar oder vorhersehbar sind. Die Steuer wurde ohne eine Studie berechnet, die konkretisiert, wie der Satz von 80 % oder der Betrag von 450 RON je MWh (der die Produktions- und Investitionskosten decken soll) zu berechnen sind, und welche Auswirkungen diese neue Steuerpflicht auf die Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen haben wird.
- 37 Mit der Einführung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen zulasten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen ist der rumänische Staat also über das zum Verbraucherschutz Erforderliche hinausgegangen; die Maßnahme ist unnötig und unverhältnismäßig, da sie zum Zweck des Verbraucherschutzes eine Regelung zum Ausgleich und zur Festsetzung einer Obergrenze für die Lieferpreise gegenüber den Verbrauchern eingeführt hat. Die Erhebung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen führt ferner zur Doppelbesteuerung der Einnahmen der Erzeuger, die zugleich der Körperschaftsteuer nach dem Codul fiscal (Steuergesetzbuch) unterliegen.

d) Zur fünften Frage

- 38 Da im Ausgangsverfahren die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen, und das Verursacherprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV geltend gemacht werden, hält das vorlegende Gericht die Auslegung durch den Gerichtshof für notwendig, um festzustellen, ob diese Grundsätze unmittelbare Wirkung haben und durch die Festlegung einer Steuer auf zusätzliche Einnahmen verletzt werden, die von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Quellen und nicht von Erzeugern von Strom aus fossilen Brennstoffen erhoben wird.
- 39 Gleichmaßen möchte das vorlegende Gericht im Licht der durch den Europäischen Green Deal festgelegten Zielsetzungen der Union, denen die insbesondere auf Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen anwendbare umstrittene Maßnahme – wenn auch nur für begrenzte Zeit – zuwiderläuft, wissen, ob hierdurch die Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Ziele der Erreichung der Klimaneutralität in den Jahren 2030 bis 2050 nach Maßgabe der Richtlinie 2018/2001 und der Verordnung 2021/1119 verletzt werden.
- 40 Schließlich ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass außerdem festgestellt werden muss, ob die Einführung der Steuer auf zusätzliche Einnahmen die im Einklang mit der Unionspolitik im Bereich der Erhebung von Abgaben auf Energie eingegangenen Verpflichtungen des Staates verletzt und so gegen die oben genannten in Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Abs. 1 der Verordnung

2021/1119 in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV niedergelegten Grundsätze verstößt.

e) Zur sechsten Frage

- 41 Im Ausgangsverfahren hat die Berufungsklägerin die Ansicht vertreten, dass die eingeführte Steuer auf zusätzliche Einnahmen gegen Art. 401 der Richtlinie 2006/112 verstoße, da sie in Wirklichkeit eine Umsatzsteuer darstelle, die auf die Einnahmen aus dem Stromverkauf erhoben werde und die von den Stromerzeugern getragenen Kosten nicht berücksichtige.
- 42 In diesem Zusammenhang ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass eine Auslegung durch den Gerichtshof erforderlich ist, um festzustellen, ob Art. 401 der Richtlinie 2006/112 der Einführung einer solchen Umsatzsteuer entgegensteht, da zum Zweck der Festsetzung der Steuer weder die von den Stromerzeugern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durchgeführten Einkäufe noch die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten berücksichtigt werden und die Steuer auf die zusätzlichen Einnahmen erhoben wird.